

Pressekonferenz 15.07.2021



*„Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt,
ist verpflichtet, jede Exposition oder Kontamination
von Mensch und Umwelt auch unterhalb der
Grenzwerte so gering wie möglich zu halten“*

(§8,2 Strahlenschutzgesetz)

Pressekonferenz 15.07.2021



Agenda

1. Begrüßung
2. Ausarbeitung Atomfreies 3-Ländereck e.V. | Herr Wilhelm
3. Zusammenfassung | Herr Hoppe
4. Fachliche Bewertung und Abstrahierung | Herr de Witt, Rechtsanwalt
5. Thesen Atomfreies 3-Ländereck e.V. | Herr Wilhelm
6. Forderungen Atomfreies 3-Ländereck e.V. | Herr Wilhelm
7. Diskussion

Vorwort



- Publikation des Vorhabens Zentrales Bereitstellungslager (**ZBL**) durch die BGZ am 06.03.2020 als Ergebnis einer intransparenten Entscheidungsfindung, einhergehend mit Desinformation „Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe“
- Unzureichendes Standortauswahlverfahren
 - Keine Berücksichtigung des Bevölkerungs- und Strahlenschutz
 - Kein Vergleich der Transportsicherheit
 - Keine Berücksichtigung der Transport- und Betriebskosten
 - Standortaussonderung mit wenigen Kriterien zunächst über „Raster“
 - Finaler Standortvergleich unter Berücksichtigung von zwei Kriterien
- Die Unterlage zur Standortfindung der BGZ umfasst 21 Seiten

Standortmängel

- Der Standort Würgassen verstößt mehrfach gegen die Vorgaben der Entsorgungskommission des Bundes:
 - eingleisiger Bahnanschluss, nicht schwerlasttauglich
 - schlechte Straßenanbindung
 - Hochwassergebiet
 - mangelhafte geologische Eigenschaften
 - zu geringer Abstand zur Wohnbebauung
 - u.v.m.

Vorwort



Zum Vergleich:

- Die Standortauswahl der Schwestergesellschaft BGE beim geplanten Zwischenlager Asse umfasst 228 Seiten.
- Es wurden viele Kriterien wie Genehmigungsaspekte, technisch Aspekte, Auswirkungen auf Flora, Fauna und auf das Grundwasser bis hin zur Betrachtung möglicher Einwirkungen von Außen berücksichtigt.
- Keine „Raster“-Anwendung, stattdessen direkter Vergleich aller Standorte untereinander unter Einbezug aller Kriterien

Kommunikation und Prozessentwicklung

- Die BGZ zeigt sich seit über einem Jahr uneinsichtig gegenüber allen vorgebrachten Argumenten, die gegen die Entscheidung sprechen
- Den Einwand der Bezirksregierung der Nichtvereinbarkeit mit dem Regionalplan wurde mit dem Argument begegnet, die BGZ fühle sich „privilegiert“
- Auch entgegen der stetig wachsenden politischen Kritik arbeitet die BGZ ohne Rücksicht ihre „2-do-liste“ ab, investiert ausschließlich in den Standort Würgassen

Vorwort



Unter logischen Aspekten ist die Standortentscheidung, sowie das Handeln und Agieren der BGZ nicht nachzuvollziehen. **Unterstellt man weder Willkür noch Unvermögen, stellt sich die Frage nach den wirklichen Beweggründen des Vorhabens.**

Dies war Anlass genug für unsere Recherche, deren Ergebnis wir hier Vorstellen. Hierbei erläutern wir einige „Basics“, betrachten Anforderungen, Vorgaben, Gesetze und die Beteiligten.

Standortauswahlgesetz



- Das Standortauswahlgesetz definierte zunächst die Aufgabe der Standortfindung eines Endlagers für hochradioaktiven Abfall (**HAW**)
- Erst später wurde die Aufgabe erweitert: Bei gleicher Sicherheit ist auch die Standortfindung zur Einlagerung von leicht- und mittelradioaktiven Abfällen (**LAW/MAW**) vorgesehen
- Das Gesetz trat am 26.07.2013 in Kraft und wurde am 05.05.2017 novelliert

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Gründung

- In der Folge des Standortauswahlgesetzes entschied die Bundesregierung, eine Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe zu bilden.

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



- Die Kommission war in diverse Arbeitsgruppen unterteilt
- Sie bestand aus mehr als 30 Mitgliedern aus Wirtschaft, Politik und gesellschaftlichen Gruppen. Unter anderem finden sich in Ihr 8 Mitglieder aus Landesregierungen wieder,
 - 4 Mitglieder von B90/Grüne,
 - 2 Mitglieder der SPD,
 - 2 Mitglieder der CDU

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Ursprüngliche Aufgabe

- Bereitet die **transparente** Suche nach einem **bestmöglichen** Standort für eine dauerhafte Lagerung von hochradioaktiven Abfall (HAW) vor
- Kriterien:
 - Bestmögliche Sicherheit
 - Bürgerbeteiligung
 - Einbezug des Nationalen Begleitgremiums (**NBG**)
- Die Kommission arbeitete von 2014 bis 2016 und entwickelte umfangreiche Vorgaben

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Politische Einflussnahme auf die Kommission

- Die notwendige Räumung der Asse wird im April 2013 festgeschrieben (ca. 200 TSD m³ LAW/MAW)
- 6 Jan. 2015: Das Nationalen Entsorgungsprogramm (**NaPro**) erwähnt im ersten Entwurf die Erweiterung des Endlagers Konrad
- Juni 2015: Übergabe von 70.000 Unterschriften gegen das Vorhaben an Staatssekretär Flasbarth, Abkehr vom Vorhaben Konrad zu erweitern

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Politische Einflussnahme auf die Kommission

- In Folge: **Erweiterung der Aufgabe der Kommission um die Standortfindung eines weiteren Endlagers für die über Konrad hinaus einzulagernden LAW/MAW.**

Der Auftrag der Kommission wird hierfür um das Wort „insbesondere“ ergänzt.

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Bereitstellungslager

- Die Kommission stellt 2015 die Notwendigkeit eines Bereitstellungslagers zur Belieferung des Endlagers fest
- NaPro äußert: Bereitstellungslager gehört ans Endlager
- Die Entsorgungskommission des Bundes (**ESK**) teilt 2018 diese Einschätzung in Bezug auf das ZBL

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Lastenteilung

- Die damaligen Landesumweltminister von Schleswig-Holstein, Robert Habeck und von Niedersachsen, Stefan Wenzel bringen 2015 den Begriff „Lastenteilung“ ein
- In Folge: Verteilung von zurückgeführten HAW über mehrere Bundesländer
- Die Lastenteilung erfolgt nicht auf Bürgerebene, sondern lediglich auf Landesebene. **Sie ist rein politisch motiviert und hat keine sachlich/fachlichen Beweggründe**
- Ursprünglich nur für HAW vorgesehen, diskutiert Stefan Wenzel als Umweltminister von Niedersachsen die Lastenteilung fortan auch für LAW/MAW

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Lastenteilung

Protokoll der 24. Sitzung der Arbeitsgruppe 3 vom 19.05.2016:

Minister Wenzel:

„Wenn man sowieso zwei Teillager hat, ist man auf der anderen Seite auch nicht weit weg von der Frage: Wie weit dürfen denn die Teillager auseinander liegen? 100 Meter? 1 Kilometer? 10 Kilometer? 100 Kilometer? Wo ist da eigentlich die Grenze? Bis hin zur Frage der Lastenteilung ist dann alles diskutierbar.“

Michael Sailer:

„Ich stelle mir dann schon einmal vor, dass es an der hessisch-niedersächsischen Landesgrenze irgendwelche Tonformationen mit zwei Eingängen gibt - bezogen auf die Lastenteilung meine ich jetzt.“

(Heiterkeit)

Ach so. Es ist ja alles öffentlich. Dann darf man nicht sarkastisch rumspintisieren.“

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Lastenteilung

- In Folge wurde die Lastenteilung Thema bei den Koalitionsverhandlungen der aktuellen Bundesregierung und Argumentationsfolgen des Bundesumweltministeriums
- Staatssekretär Flasbarth, Landesumweltminister Stefan Wenzel und sein Nachfolger Landesumweltminister Olaf Lies führten die Lastenteilung als Argumentation in die Standortentscheidung des ZBL außerhalb Niedersachsens an

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Lastenteilung

Jochen Flasbarth, Staatssekretär im
Bundesumweltministerium, BGE Zeitung „Einblicke“ Nr.2 vom 8. 3. 2018:

“Es heißt Bereitstellungslager „für“ Schacht Konrad und nicht „an“ Schacht Konrad. Es wäre sehr schwierig, in Niedersachsen ein weiteres Lager zu errichten.“

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Lastenteilung

Stefan Wenzel, Bundesrat, 951. Sitzung am 25.11.2016:

“Der Planfeststellungsbeschluss für Schacht Konrad sieht kein Eingangslager, sondern eine Just-in-time-Anlieferung vor. Die Niedersächsische Landesregierung lehnt eine weitere – bislang nicht vorgesehene – Anlage in der Region Salzgitter ab.“

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Lastenteilung

Olaf Lies, Mündliche Anfrage Landtag, 01.03.2018:

*„Die Landesregierung hält das im Entwurf des Koalitionsvertrages von SPD und CDU im Bund vom 7. Februar 2018 geforderte Bereitstellungslager für sinnvoll und sachgerecht. Dies soll **nicht** in der Region Salzgitter oder einem anderen Ort in Niedersachsen entstehen.“*

„Die Landesregierung spricht sich deutlich gegen einen Standort zur Errichtung eines Eingangslagers an der Schachtanlage bzw. in der Region Salzgitter aus.“

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Fazit Lastenteilung:

- Die Lastenteilung ist rein politisch motiviert
- Wirtschaftlich: deutlich teurer
- Sicherheitsaspekte: deutlich risikoreicher durch zusätzliche Transporte und weitere Standorte/Einrichtungen
- Widerspricht dem Strahlenschutzgesetz §8,1:
„Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung“

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Voraussetzung zur Endlagerung

- Das vorhandene Volumen von LAW/MAW übersteigt mit 600 TSD m³ die Kapazität des Endlagers Konrad in Höhe von 303 TSD m³
- Es ist ein weiterer Endlagerstandort für LAW/MAW zu finden

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Voraussetzung zur Endlagerung (zu findendes Endlager)

- Die wissenschaftliche Fraktion der Kommission erklärt, dass keine gemeinsame Lagerung von LAW/MAW und HAW möglich ist. Grund seien die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Abfälle an das umliegende Wirtsgestein

Da die **politische Zielsetzung** des NaPro eines gemeinsamen Endlagers weiter verfolgt werden soll, führt dies zu erheblichen Verärgerungen innerhalb der Kommission

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



Voraussetzung zur Endlagerung

- Die Asse-Abfälle bedingen Salz als Wirtsgestein, da die Wechselwirkung mit anderen Wirtsgesteinen nicht geklärt ist, daher Ausschluss von Ton und Granit für diese Abfälle
- Die Findung eines Standorts mit ausreichendem Volumen für alle Abfälle und zugleich unterschiedlichen Wirtsgesteinen ist unwahrscheinlich
- Die Priorität auf HAW und bestmögliche Lösung deren Entsorgung schließt einen gemeinsamen Standort zur Endlagerung von MAW/LAW und HAW nahezu aus

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe



„Die Entscheidung, ob oder inwieweit an einer Endlagerung am gleichen Standort festgehalten werden kann, kann in jeder Phase des Standortauswahlverfahrens fallen“

These Endlagerfindung



Fazit:

- Ein Standort zur Einlagerung von HAW
- Ein unabhängiger, zweiter Standort zur Einlagerung von LAW/MAW in Salzgestein

Zuständige Bundesgesellschaften



Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (**BGE**)

- Gründung im Juli 2016
- Zuständig für die Suche nach einem Endlagerstandort und des Endlagerbetriebs
- Ist dem BMU unterstellt
- Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für die Sicherheit nuklearer Entsorgung (BASE)

Zuständige Bundesgesellschaften



Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung mbH (**BGZ**)

- Gründung im März 2017 durch die Gesellschaft für nukleare Sicherheit (GNS), Übernahme der Gesellschaft am 01.08.2017 durch den Bund
- Zuständig für die Zwischenlagerung
- Seit 2019 verantwortlich für 12 Zwischenlager an den AKWs
- Seit 2020 verantwortlich für 12 Zwischenlager mit LAW/MAW
- Beauftragt mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb des ZBL

Lagertypen



Endlager

- Immens hohe Anforderungen an die Geologie
- Erbringung der Langzeitsicherheit von bis zu 1 Mio. Jahren
- Lediglich Antransport von Gefahrstoffen, welche dem Lager zeitnah zugeführt werden
- Geringes Transport- / Unfallrisiko
- Geringe Gefahr durch Einwirkungen von Außen

Lagertypen



Zwischenlager

- Hohe bauliche Anforderungen an die Lagerstätte
- Oftmals in der Nähe von Atomkraftwerken
- Selten Transporte von Gefahrstoffen, kaum Lagerbewegungen
- Mittleres Transport- und Unfallrisiko
- Hohe Gefahr durch Einwirkungen von Außen

Lagertypen



(Zentrales) Bereitstellungslager

- Hohe bauliche Anforderungen an die Lagerstätte
- Ständige An- und Abtransporte von Gefahrstoffen
- Ständig rollierende Lagerinhalte, einhergehend mit ständigen Güterbewegungen innerhalb der Lagerstätte
- Hohes Transport- und Unfallrisiko
- Hohe Gefahr durch Einwirkungen von Außen

Lagertypen



Fazit

- **Von den drei Lagertypen birgt das Bereitstellungslager das höchste Risikopotential**
- **Es ist keinesfalls mit einem Zwischenlager oder Endlager gleichzusetzen**
- **Es sind höchste Sicherheitsanforderungen von Nöten, um das große Risikopotential insbesondere für die angrenzende Bevölkerung am Standort und entlang der Transportstrecken zu minimieren**

Thesen



- Ein Bereitstellungslager gehört an ein Endlager
- Die Endlagerung von LAW/MAW und HAW erfolgt an räumlich getrennten Standorten
- Die Lastenteilung verhindert eine rein objektive Entscheidungsfindung. Die Anwendung führt i.d.R. zu einer wirtschaftlich teureren Lösung bei deutlich schlechteren Sicherheitsbedingungen für die Bevölkerung

**Beurteilung der aufgestellten Thesen des Vereins
ATOMFREIES 3-LÄNDERECK
bezüglich der Standortauswahl Würgassen
als Bereitstellungslager für das Endlager Konrad**

15.07.2021

RA Siegfried de Witt - Potsdam



1. Ausgangssituation

Im Koalitionsvertrag von SPD und CDU im Bund vom 7. Februar 2018 ist zum geplanten Endlager Schacht Konrad folgende Formulierung enthalten:

„Um die sichere Entsorgung der bereits angefallenen erheblichen Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle und einen zügigen Rückbau der Atomkraftwerke zu ermöglichen, wollen wir eine möglichst rasche Fertigstellung und Inbetriebnahme von Schacht Konrad als Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle wie auch die zuvor erforderliche Produktkontrolle vorantreiben. Für einen zügigen Einlagerungsbetrieb ist die Errichtung eines Bereitstellungslagers unverzichtbar. Wir wollen deshalb ein solches Bereitstellungslager einrichten und mit den Planungen dafür unverzüglich beginnen.“



2. Was ist ein Bereitstellungslager?

Ein Bereitstellungslager für LAW/MAW hat die Funktion eines Eingangslager für ein Endlager. Der Funktionsumfang muss u.a. folgende Aspekte abdecken:

- Fachgerechte Vorbereitung zur Einlagerung der LAW/MAW Abfälle (kann nicht in der Pufferhalle zum Endlager getätigt werden).
- Kontinuierliche Chargenbereitstellung in der richtigen Reihenfolge mit den richtigen Abfallarten.
- Der Ort liegt zur Minimierung von Strahlenexposition, Kosten, Transportrisiken und Unwägbarkeiten in unmittelbarer Nähe des Endlagers.
- Die Eingangslagergröße muss die kontinuierliche Chargenbereitstellung ermöglichen.
- Die Belieferung des Eingangslagers erfolgt von den dezentralen Zwischenlagern.



3. Fragestellungen

- 1. Frage: Warum hat die BGZ nicht nach einem Standort in der Nähe von Konrad gesucht, sondern nach Grundstücken im Eigentum des Bundes oder von Kraftwerksbetreibern?
- 2. Frage: Warum wird das Bereitstellungslager mit einer Lagerkapazität geplant, welche über das für Konrad benötigte Volumen deutlich hinausgeht?
- 3. Frage: Warum wird ein Standort gewählt, welcher eine denkbar ungünstige Infrastruktur bietet, um die insbesondere benötigten transport-logistischen Anforderungen für ein Bereitstellungslager zu erfüllen?

Antworten zu diesen Fragestellungen werden im Folgenden hergeleitet.



4. Detailbetrachtung der aufgestellten Thesen

- Die Endlagerung von LAW/MAW zusammen mit HAW an einem Standort in zwei Lagern ist unwahrscheinlich.
- Die Endlagerung von LAW/MAW muss im Planungsverfahren wie die Endlagersuche HAW organisiert werden.
- Wenn der Schacht Konrad genutzt und nicht erweitert wird, fehlt Endlagerkapazität für ca. 300.000 m³. Dabei sind ca. 200.000 m³ Abfall aus der Asse zu berücksichtigen, die zunächst am Standort Asse gelagert werden sollen. Ca. 100.000 m³ sonstige Abfälle, z.B. aus der Urananreicherung könnten in Würgassen gelagert werden.
- Es muss ein weiteres Endlager für LAW/MAW gebaut werden.



- Die Suche des weiteren Endlagers muss wie die Endlagersuche für HAW organisiert werden, wissenschaftlich begründet und mit Öffentlichkeitsbeteiligung.
- Wenn die ursprüngliche Funktion eines Bereitstellungslager umgesetzt wird, entstehen in der Nachbarschaft von Schacht Konrad keine zusätzlichen Belastungen über die Nutzung des Schachtes hinaus.
- Ein Bereitstellungslager für das weitere Endlager von LAW/MAW muss am Standort dieses Endlagers errichtet werden. Es hat eine rein dienende funktionale Bedeutung wie bei Schacht Konrad.
- Das Argument der Lastenteilung ist ohne fachlichen Gehalt und ein rein partei-politisches Verkaufsargument. Es verhindert eine objektive Entscheidung.



5. Schlussfolgerungen

- Das in Würgassen geplante Lager beruht auf einem sachwidrigen Prozess der Standortsuche. Dies ändert auch nicht die nachträgliche Beschönigung durch das Öko-Institut e.V.
- Es erfolgt eine Erweiterung der Funktion des Bereitstellungslagers vom reinen Eingangslager hin zum Bundes-Zwischenlager. Die Länder werden die Zwischenlager leeren. Würgassen wird zur „atomaren Drehscheibe“ (Antwort zu Frage 1 und 2).
- Für die Lagerung der Asse Abfälle ist Salz als Wirtsgestein gefordert. Die nähere Umgebung des gewählten Standorts Würgassen weist als Bodenbeschaffenheit Salzgestein aus.



- Es drängt sich auf, dass dann nach einem weiteren Endlager für LAW/MAW in der Nähe von Würgassen gesucht wird. Die rationale Planung wird umgedreht: „Das Endlager folgt dem Standort des Bereitstellungslagers“ (Antwort zu Frage 3).
- Es drängt sich die Frage auf, ob der Standort Gorleben gezielt aus einer Standortsuche für LAW/MAW ausgeblendet wurde.
- Durch die Anwendung der sogenannten Lastenteilung soll das Bundesland Niedersachsen von der Standortsuche ausgeschlossen werden. Die Anwendung der Lastenteilung führt zu einer wirtschaftlich teureren Lösung bei deutlich schlechteren Sicherheitsbedingungen für die betroffene Bevölkerung. Im Ergebnis werden partei-politische Interessen über eine gut gestaltete tragbare Lösung für die betroffene Bevölkerung gestellt.



6. Forderungen

- Sofortiger Planungsstopp und Einstellung aller Aktivitäten „Zentrales Breitstellungslager in Würgassen“.
- Standortsuche für ein weiteres Endlager LAW/MAW inklusive Bereitstellungslager mit vorher festgelegten Kriterien unter Einbeziehung von Gorleben mit Beteiligung der Öffentlichkeit und des NBG. Der Aspekt der Lastenteilung wird nur angewandt, sollten zwei Standorte gleichermaßen nach sachlicher Bewertung ausgewählt worden sein.
- Standortsuche für ein auf die Funktion reduziertes Bereitstellungslager für Schacht Konrad in der Nähe des Schachtes mit zuvor festgelegten Kriterien unter Beteiligung der Öffentlichkeit und des NBG.



- Wenn aus logistischen Gründen ein zentrales Bundes-Zwischenlager erforderlich sein sollte, muss in einem Suchverfahren mit vorher bestimmten fachlichen Kriterien und Öffentlichkeitsbeteiligung ein Standort gesucht werden, von dem aus dann beide Endlager für LAW/MAW günstig zu erreichen sind.

7. Fazit

Die vom Verein ATOMFREIES 3-LÄNDERECK bezüglich der Standortauswahl Würgassen als Bereitstellungslager für das Endlager Konrad erarbeiteten Thesen sind als realistisch einzuordnen. Von den betroffenen Bundesbehörden sollte hierzu umgehend Stellung bezogen werden, um Klarheit in der Bevölkerung zu schaffen.



1. Der Region droht ein „3 in 1 Lager“

- **Logistikzentrum** für Schacht Konrad
- **Bundes-Zwischenlager LAW/MAW**
Sollte Konrad gefüllt sein, droht eine Kapazitätserweiterung des Zwischenlagers Würgassen auf 100 – 150 TSD m³. Damit würde das ZBL/LoK gemeinsam mit dem geplanten Zwischenlager Asse sämtliche LAW/MAW aufnehmen, es wäre kein weiteres Zwischenlager für LAW/MAW notwendig
- **Bereitstellungslager** für das weitere Endlager LAW/MAW
Die Belieferung des neu zu errichtenden Endlagers erfolgt vom Standort aus

2. Der Region droht das neue Endlager für LAW/MAW

- Die interaktive Karte der BGE weist große Teile der Region um das geplante Bereitstellungslager aufgrund des vorhandenen Salzgesteins als geeignet aus
- Von Bad Driburg bis Göttingen und von Hofgeismar/Hann.-Münden bis Hameln ist das notwendige Salzgestein vorhanden

Salzgestein / Karte der BGE



Möglicher Endlagerstandort

- Folgt man der politischen Motivation der Lastenteilung, könnte sich die Region Nordhessen als Endlagerstandort erweisen. Damit wäre der Gedanke der Lastenteilung erfüllt:
 - ein Endlager in Niedersachsen (Konrad)
 - ein Bundes-Zwischenlager/Bereitstellungslager in NRW (Würgassen)
 - ein Endlager in Hessen (zukünftiges weiteres Endlager für LAW/MAW)

Hinweise für das aufgezeigte Szenario

- Bei einer objektiven Standortauswahl für das Bereitstellungslager Konrad unter logistischen und sicherheitsrelevanten Kriterien, wären Standorte in räumlicher Nähe zum Endlager Konrad ausgewählt worden
- Insbesondere die fehlerhaften Angaben beim Standort Braunschweig (Anbindung Abstand zum Bahngleis) und Würgassen (Entfernung zu Konrad) lassen Fragen aufkommen. Um die Fehler bereinigt entstünde ein „Patt“
- Warum wird die Funktion Bereitstellungslager Konrad nicht beim geplanten Zwischenlager Asse inkludiert?

Hinweise für das aufgezeigte Szenario

- Warum wurde Gorleben durch das Kriterium der BGZ „Anbindung Abstand zum Bahngleis <10km“ ausgeklammert (der Abstand beträgt dort 13km)?
- Warum wurde mit dem frühzeitigem „aus“ für Gorleben dessen Untauglichkeit als Endlager für LAW/MAW suggeriert?

Politik

- Warum hat die Landesregierung NRW, allen voran Herr Armin Laschet und die Umweltministerin Frau Ursula Heinen-Esser sich bis dato noch nicht zum Vorhaben geäußert? Die Errichtung des ZBL ohne Abstimmung mit dem Ministerpräsidenten und der Umweltministerin ist nur schwer vorstellbar
- Das Schweigen ist auch vor dem Hintergrund der massiven politischen Einflussnahme seitens Niedersachsen nicht zu erklären. Daher die Frage: **Liegt der Grund in einer politischen Absprache?**

Politik

„Ich habe an den Koalitionsverhandlungen in Berlin mitgewirkt und dabei sehr deutlich gesagt, dass es nicht sein kann, dass wir in Niedersachsen mit praktisch allem betroffen sind, was radioaktive Abfälle angeht, sondern dass ein solches Bereitstellungslager außerhalb Niedersachsens errichtet werden soll.

Damit hatte auch ich nicht einen Abstand von 300 m gemeint; das ist wohl offensichtlich. Ich wusste nur nicht, dass man das sogar mit Meterangaben präzisieren und beispielsweise festlegen muss, das Bereitstellungslager müsse mindestens 50 km von Niedersachsen entfernt sein.“

Thesen



Politik

Dies stellt das ganze Verfahren im Zusammenspiel mit dem Nationalen Begleitgremium (NBG) in Frage, zumal insbesondere das NBG im Rahmen des Jahresberichtes 2019 ein spezielles Augenmerk auf die Standortfindung zum Bereitstellungslager Konrad legen wollte.

Forderungen BI Atomfreies 3-Ländereck e.V.



- Sofortiger Planungsstopp und Einstellung aller Aktivitäten „ZBL Würgassen“
- Berücksichtigung aller in Frage kommenden Standorte unter der Beachtung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik, sowie den Kriterien der ESK, BASE und des NBG
- Neustart der Standortfindung unter sachorientierten Aspekten nach dem Vorbild der Standortfindung des Zwischenlagers Asse und unter der Einbindung der Öffentlichkeit, sowie dem Grundsatz von §8 des Strahlenschutzgesetz

Ziel muss die bestmögliche, sichere, ökologisch verträgliche und zudem kosteneffiziente Entsorgung aller atomaren Abfälle sein